

**Freigabebescheinigung**  
FSK FREIWILLIGE SELBSTKONTROLLE DER FILMWIRTSCHAFT GmbH

Prüf-Nr.: 96 547

K

Der Film                    **"Wolfzeit"**  
                                  **(CS - Farbfilm)**

Originaltitel               **LE TEMPS DU LOUP**

Hersteller                 **Les Films du Losange, Paris / Wega-**  
                                  **Filmproduktionsges.m.b.H., Wien / Bavaria Film GmbH,**  
                                  **Geiseltal**

Verleiher                  **Ventura Film GmbH, Berlin**

Ursprungsland            **Frankreich / Österreich / Deutschland**

Herstellungsjahr         **2003**

Laufzeit                  **113            Min.            -            Sek. bzw.       3090        m**

wurde im Auftrag der Obersten Landesjugendbehörden von der FSK Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH nach § 11 i.V.m. § 14 JuSchG geprüft. Die Prüfung hatte das Ergebnis, daß der Film zur öffentlichen Vorführung

für die Altersstufe                                    **"Freigegeben ab 12 (zwölf) Jahren"**  
an allen Tagen des Jahres (einschließlich der gesetzlich geschützten Stillen  
Feiertage) freigegeben werden kann.

Wiesbaden, den        **07.01.2004 / 22.01.2004**



Die Altersfreigabe-Empfehlung der FSK Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH wird von den Obersten Landesjugendbehörden gem. Art. 1 der Ländervereinbarung vom 01.08.1988 (BAnz 1988 S. 4111) als eigene Entscheidung übernommen.

Federführende Stelle für die Freigabe und Kennzeichnung von Filmen, Videokassetten  
und vergleichbaren Bildträgern  
Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend Rheinland-Pfalz



Im Auftrag

(Ständiger Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden)

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Übernahmeentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 55116 Mainz, Ernst-Ludwig-Str. 9, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Klagefrist (Abs. 1) nur dann gewahrt, wenn die Klageschrift noch vor Ablauf dieser Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist.